



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband



Information

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Studierende



Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Teil der Sozialversicherung in Deutschland. Sie wird getragen von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Alle abhängig Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie ehrenamtlich Tätige sind in der Regel automatisch gegen Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten versichert. Das trifft insgesamt auf rund 75 Millionen Menschen in Deutschland zu.



Wer ist versichert?

Alle Studierenden sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert, wenn sie an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule immatrikuliert sind. Der Versicherungsschutz ist für sie kostenfrei.

Was ist nach einem Unfall zu tun?

- ❗ Benachrichtigen Sie so schnell wie möglich die Leitung der Hochschule. Dort wird der Unfall der zuständigen Unfallkasse gemeldet.
- ❗ Teilen Sie bitte der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt mit, dass es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch einer Hochschule handelt.
- ❗ Die Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zur privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, denn die Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit der Unfallkasse ab.
- ❗ Auch die Zahlung der Praxisgebühr entfällt.

Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in allen Situationen, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fallen, es muss also ein direkter räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zur Hochschule bestehen. Versichert sind auch Veranstaltungen, die die Hochschule plant, ankündigt oder durchführt.

- ▲ Versichert sind zum Beispiel:
 - der Besuch von Vorlesungen und Seminaren
 - der Besuch von Universitätsbibliotheken
 - die Teilnahme an Repetitorien und Exkursionen ins In- und Ausland, wenn sie von der Hochschule geplant und durchgeführt werden
 - die Teilnahme am Hochschulsport
 - die Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung
- ▼ Nicht versichert sind zum Beispiel:
 - Studienarbeiten außerhalb der Hochschule, etwa Lerngruppen oder Selbststudium zu Hause
 - privat organisierte Studienfahrten
 - private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule, beispielsweise der Mensabesuch

Versicherungsschutz besteht auch auf den direkten Wegen von und zur Hochschule. Private Unterbrechungen oder Umwege aus persönlichen Gründen, etwa ein Einkauf, sind nicht versichert.

Wie hilft die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung berät die Hochschulen bei der Prävention von Unfällen. Tritt dennoch ein Versicherungsfall ein, setzen sich die Unfallkassen für eine optimale und persönlich zugeschnittene Rehabilitation ein. Sie unterstützen den Heilungsprozess und die Reintegration ins Studium und Berufsleben mit allen geeigneten Mitteln:

Heilbehandlung

Dazu gehören neben der ärztlichen Behandlung auch Arznei- und Heilmittel sowie Transport- und Fahrtkosten.

Berufliche und soziale Rehabilitation

Hierzu zählen unter anderem technische Arbeitshilfen, Kraftfahrzeug- und Wohnungshilfen oder auch Eingliederungszuschüsse.

Außerdem zahlt die gesetzliche Unfallversicherung zum Beispiel:

- Verletztengeld bei Verdienstaussfall
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Rente an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenleistungen

! Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet unter www.dguv.de (Webcode: d1693). Die Adresse Ihres zuständigen Unfallversicherungsträgers finden Sie unter www.dguv.de (Webcode: d80).

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Infoline: 0800 6050404
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de